

Umrüstung/Umverdrahtung von Leuchtstoff-Lampen mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVGs) auf Betrieb mit LED-Röhren

Unter Beachtung nachfolgender Punkte ist eine solche Umrüstung bzw. Umverdrahtung mit den geltenden TÜV- und VDE-Vorschriften konform:

1. Die LED-Röhren müssen für 230 V -Dauerbetrieb geprüft und zugelassen sein.
2. Bei der Umverdrahtung müssen alle gültigen technischen und sicherheitstechnischen Normen und Vorschriften eingehalten werden (z. B. Leitungsquerschnitt, fachgerechtes Verklemmen, Isolationen, etc.), *siehe auch Abb. 1* im Anhang. Grundsätzlich dürfen solche Arbeiten nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden.
3. In jede Lampe muß eine kleine 2 A-Schmelzsicherung in die Zuleitung zur LED-Röhre eingebaut werden, *siehe Abb. 2* im Anhang. Diese Sicherung verhindert Schäden, falls irgendwann nach der Umrüstung/Umverdrahtung – versehentlich – eine Leuchtstoff-Röhre in die Lampe eingesetzt wird. Diese 2 A-Sicherung ist (inklusive der zugehörigen Fassung) Elektronik-Massenware und stellt daher keinen nennenswerten Kostenfaktor dar. (Bei den Retrofit-Systemen (mit KVGs) befindet sich diese kleine 2 A-Sicherung im LED-Starter).
4. Wird die Maßnahme unter Punkt 3 eingehalten, so ist kein Aufkleber vorgeschrieben, welcher darauf hinweist, dass die umverdrahtete/umgerüstete Lampe nur noch für LED-Betrieb geeignet ist. Dennoch (obwohl nicht vorgeschrieben) empfiehlt sich das Anbringen eines solchen Aufklebers.
5. Der Umrüster/Umbauer dieser Lampe tritt dabei an die Stelle des Lampen-Herstellers und übernimmt die Hersteller-Verantwortung. Daher müssen die Daten des Typenschildes entfernt bzw. abgeändert werden, da sich z. B. der Nennstrom bzw. die Nennleistung der Lampe durch die Umverdrahtung und den Einbau der LED-Röhre ändern. Dies kann handschriftlich (mit einem wasserfesten Stift) geschehen, *siehe Abb. 3 und Abb. 4*.
6. Der Umrüster/Umverdrahter muss für die Lampe eine neue Konformitätserklärung ausstellen. (Ein entsprechender Vordruck befindet sich im Anhang zu diesem Schreiben).
7. Da der Umrüster/Umverdrahter formell zum Hersteller von Lampen wird, empfiehlt sich eine Anpassung seiner betrieblichen Haftpflichtversicherung.
8. Empfehlenswert (aber nicht vorgeschrieben) ist eine Überprüfung der EMV-Verträglichkeit durch ein EMV-Gutachten.

EG-Konformitäts- Änderungserklärung

Firmen-Logo/Stempel

Name/Anschrift des Ausstellers:

Produktbezeichnung:

Produkttyp:

Das oben genannte Produkt erfüllt nach der Umrüstung von Leuchtstoffröhrenbetrieb mit EVG auf LED-Röhrenbetrieb die Bestimmungen der Richtlinie:

2014/35/EU

„Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen.“

Die Übereinstimmung der Umrüstung des bezeichneten Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie wird durch die technische Dokumentation sowie die vollständige Einhaltung folgender Normen nachgewiesen:

IEC 62560

IEC 62612

IEC 60598

Ort, Datum

**(Firmenstempel und
rechtsverbindliche Unterschrift
des Ausstellers)**

X

Abbildungen:

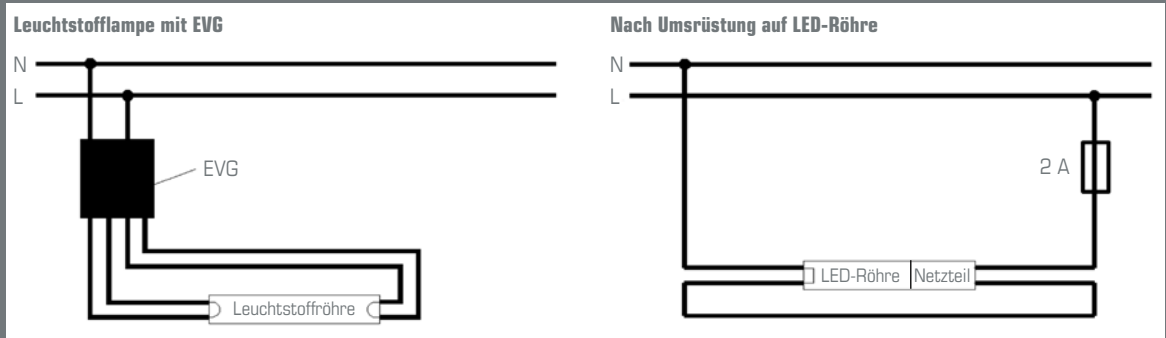


Abb. 1: Umverdrahtung einer Lampe mit Leuchtstoff-Röhre auf Betrieb mit LED-Röhre



Abb. 2: Beispiel: Schmelzsicherung 2 A mit offenem und geschlossenem Sicherungshalter



Abb. 3: Typenschild vor der Umverdrahtung



Abb. 4: Handschriftlich abgeändertes Typenschild nach der Umverdrahtung